



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 56 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist der Ausbau der telemedizinischen Versorgung in den ländlichen Gebieten Bayerns fortgeschritten, welche technologischen Infrastrukturen sind bereits vorhanden und welche konkreten Maßnahmen und Investitionen sind in Zukunft geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Bereich der akutstationären Schlaganfallversorgung wird bereits seit einem Beschluss des Bayerischen Krankenhausplanungsausschusses aus dem Jahre 2005 die Netzwerkbildung zwischen regionalen Krankenhäusern und überregionalen Stroke Units mittels Telemedizin gefördert. Nach erfolgreicher Pilotierung umfasst der Krankenhausplan mittlerweile vier telemedizinische Schlaganfallnetzwerke. Das Telemedizinische Schlaganfallnetzwerk Südostbayern (TEMPiS), das Schlaganfallnetzwerk mit Telemedizin in Nordbayern (STENO), das Neurovaskuläre Netzwerk Südwestbayern (NEVAS) und das Transregionale Netzwerk für Schlaganfallintervention mit Telemedizin (TRANSIT-Stroke) stellen mit insgesamt zwölf neurovaskulären Zentrumskliniken und 72 in diesen vier Netzwerken angebotenen Kliniken eine flächendeckende telemedizinische Schlaganfallversorgung in Bayern auf höchstem Niveau sicher, die kontinuierlich bedarfsgerecht fortentwickelt wird.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine konkreten Kenntnisse vor, in welchem Umfang die Krankenhäuser telemedizinische Verfahren nutzen. Krankenhäuser sind kein Teil der Staatsverwaltung, sondern entscheiden als eigenständig wirtschaftende Unternehmen nach der jeweiligen Situation vor Ort, mit welchen Mitteln sie ihren Versorgungsauftrag erfüllen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass telemedizinische Verfahren mittlerweile weit verbreitet sind. So haben sich beispielsweise die bayerischen Kinderkliniken und Krankenhäuser mit pädiatrischer Fachabteilung im Dezember 2023 digital in dem vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) geförderten „Virtuellen Kinderkrankenhaus Bayern“ vernetzt, das kontinuierlich ausgebaut wird.

Generell werden digitale Vernetzungen und telemedizinische Anwendungen vom StMGP finanziell unterstützt. So wurden bereits im Jahr 2018 die pauschalen Fördermittel um 50 Mio. Euro erhöht, um speziell digitale Anwendungen weiter zu verbreiten. Aktuell stehen den bayerischen Plankrankenhäusern jährlich rd. 316 Mio. Euro an pauschalen Fördermitteln zur Verfügung.

Ergänzend stehen den Plankrankenhäusern rd. 590 Mio. Euro aus dem Krankenhauszukunftsfonds des Bundes zur Verfügung (davon 180 Mio. Euro Ko-Finanzierung durch den Freistaat), die ebenfalls für digitale Investitionen und den Ausbau der Telemedizin vorgesehen sind.

Darüber hinaus fördert das StMGP einzelne E-Health-Pilotvorhaben im nichtstationären Bereich, die auch technische Aspekte der „Telemedizin“ umfassen und den ländlichen Raum (dezentrale Versorgung) adressieren. Diese Vorhaben haben teilweise sehr erfolgreich innovative Ansätze in der Versorgung getestet und damit Impulse für weitere Entwicklungen ausgelöst. Außerdem wird jährlich institutionell das Zentrum für Telemedizin in Bad Kissingen gefördert, das insbesondere telemedizinische Anwendungen sowie den Ausbau von E-Health, der Telematikinfrastruktur und der Digitalisierung im Gesundheitswesen promotet.

Auf Grundlage der in Kürze in Kraft tretenden Gesundheits- und Pflegedigitalisierungsrichtlinie können auch künftig – unter sich gewandelten Erstattungsmöglichkeiten durch die Kostenträger – innovative Pilotvorhaben im weiteren Sinn von E-Health gefördert werden, wenn sie sich für eine künftige Regelversorgung eignen und wenn sie die Telematikinfrastruktur, deren bereitgestellte Dienste oder kompatible Standards nutzen. Hierfür stehen in 2024 Mittel in Höhe von bis zu 9 Mio. Euro bereit.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu den telemedizinischen Angeboten einzelner Praxen vor. Mit dem am 26.03.2024 in Kraft getretenen Digital-Gesetz (DigiG) wurde die bisher geltende Begrenzung von Videosprechstunden auf maximal 30 Prozent der ärztlichen Arbeitszeit aufgehoben und flexibilisiert. Diese Aufhebung wurde seitens des StMGP ausdrücklich begrüßt, da insoweit die Erfahrungen der Pandemie sowie die zwischenzeitlich bestehenden Ausnahmeregelungen bei der mengenmäßigen Beschränkung von Videosprechstunden gezeigt haben, dass eine Flexibilisierung der bisherigen mengenmäßigen Beschränkungen der Leistungserbringung im Wege der Videosprechstunde sinnvoll ist.

Hinsichtlich einer Ausweitung telemedizinischer Leistungen im Rahmen der Regelversorgung bedarf es der Schaffung entsprechender neuer EBM-Ziffern (EBM = einheitlicher Bewertungsmaßstab). Der EBM wird indes auf Bundesebene zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband verhandelt, das StMGP ist hieran nicht beteiligt.

Im Übrigen wird auf das telepharmazeutische Angebot der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) verwiesen, etwa in Gestalt medizinischer Beratung per Videosprechstunde.